

Parlamentarischer Vorstoss

2017/046

> Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Postulat der Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats:

Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln

Autor/in: Franz Meyer

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 26. Januar 2017

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Anlässlich der Weiterbildungsreise der Umwelt- und Energiekommission in Röschenz wurde die UEK über den Stand der Windkraftanlage «Chall» orientiert. Vertreter der Energieversorgerunternehmen EBL und IWB zeigten auf, wie das Planungsverfahren von zukünftigen Windkraftanlagen in unserem Kanton verkürzt und vereinfacht werden könnte. Dabei wünschen sich die erwähnten Unternehmen im Sinne einer Planungs- und Investitionssicherheit in folgenden Bereichen klare und abschliessende Vorgaben:

Koordination

Die Genehmigung von Windkraftanlagen gehört in den Lead einer Behörde, die selbst vergleichbar komplexe Projekte umsetzt und mit der Koordination zwischen den verschiedenen Amtsstellen und verschiedenen Interessen vertraut ist. In einer solchen Behörde finden wir sowohl den fachlichen als auch den übergeordneten Blick auf das gesamte Verfahren. Entscheidend ist, dass diese Behörde über die entsprechenden Kompetenzen verfügt, um den alleinigen Verfahrens-Lead zu übernehmen. Sie muss selbst einen verfahrensrelevanten Entscheid herbeiführen können sowie die geübte Fähigkeit der Interessenabwägung besitzen, die in einem Genehmigungsverfahren eine besondere Rolle spielt. Den Planern gibt die Koordination über EINE kompetente Fachperson/Bereich Planungssicherheit.

Koordination Umweltverbände

Es wäre sinnvoll, wenn es eine Koordination aller Einsprache berechtigten Verbände gäbe. Grund sind die verschiedenen Interessen auch innerhalb einzelner Verbände, die den Antragsteller zum Spielball interessengeleiteter Umweltpolitik werden lassen und damit ein zügiges Verfahren unterbinden. Der WWF (Vorschlag EVU) als einer der grössten, personell gut ausgestatteten Verbände könnte eine inhaltliche Abstimmung aller Umweltorganisationen übernehmen.

UVP-Rahmen

Ein derart komplexes Verfahren bedingt zum Nachweis vielfältige, detaillierte Untersuchungen zu den Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie den Menschen. Oder eben auch nicht.



Es gilt, den Umfang und die Tiefe der Untersuchungen sinnvoll zu klären und dabei im Auge zu behalten, welchen inhaltlichen Beitrag die jeweilige Untersuchung zur Lösung einer Fragestellung beiträgt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Untersuchungen einen substantiellen Beitrag zur Lösung einer Fragestellung beitragen. Ziel ist die Erarbeitung eines griffigen Untersuchungsrahmens, der allen relevanten Aspekten, die in den Projekten auftreten können, Rechnung trägt. Die Tiefe der Untersuchung ist projektspezifisch anzupassen. Gleichzeitig ist festzulegen, welche Untersuchungen nicht bzw. nicht erneut Bestandteil eines Verfahrens sein sollen. Der einmal definierte Rahmen soll über die Planungszeit konstant bleibt.

Nutzungsplanung

Generell sollten auch hier das Vorgehen und die einzelnen Inhalte der Nutzungsplan-änderung gemeinsam zwischen Investor und Gemeinde/Kanton besprochen und festgelegt werden. Ein schlanker Ablaufplan der Schritte und Zuständigkeiten wäre hilfreich. Bei der konkreten Planung eines Windparks werden aktuell auf dem Markt verfügbare Windkraftanlagen verwendet. Aufgrund der bisher bekannten zeitlichen Dimension besteht die Möglichkeit, dass – zum Beispiel aufgrund juristischer Verfahren im Rahmen der Genehmigung des Windparks – die in der Baugenehmigung genau beschriebene Anlage nicht mehr am Markt verfügbar ist. Es könnte auch sein, dass der Markt zu diesem Zeitpunkt ein effizienteres Modell anbietet, das nicht verwendet werden könnte. Die Verwendung eines geänderten oder anderen Anlagentyps führt bei Zuwiderhandlung nicht nur zu

Einsprachen und zum Verlust der Genehmigung. Das Verfahren müsste in diesem Fall sogar neu aufgelegt werden. Daher sollte bei Antragstellung eine max. Höhe der Anlage sowie eine Leistungsbreite angegeben werden. Auch die Position des Fundaments, dessen Untergrund i.d.R. erst nach Genehmigung der Anlagen genauer untersucht wird, sollte in einem Bereich (Radius) und nicht über eine genaue Koordinate definiert werden. Hiermit wäre auch gewährleistet, dass der zum Zeitpunkt der Umsetzung optimale Anlagentyp an einer geeigneten Stelle auf oder in der Nähe des geplanten Standortes eingesetzt werden kann.

Waldersatzfläche

Fast alle im KRIP ausgeschiedenen Perimeter für Windkraft liegen in Waldgebieten bzw. bedingen bei Anlagenerrichtung Rodungsmassnahmen. Nach geltendem Recht gehen aber mit Rodungsmassnahmen sehr hohe finanzielle Belastungen durch Zahlung von Ersatzfläche und Vorteilsfläche einher, was die Rentabilität jedes Projekts mit Waldstandort unterbindet. Nach Berechnungen kosten die Ersatz- und Vorteilsflächen ca. CHF 100/m2. Bei den heutigen Anlagengrössen müssten zum Aufbau am Standort nach Herstellervorgaben ca. 3'600 m2 Wald gerodet werden. Möglich wäre beispielsweise die Einführung einer Ausnahmeregelung, da die Förderung von Erneuerbarer Energie sowohl ein kantonales als auch ein nationales Ziel ist. Zu beachten wäre, dass nach einem Rückbau der Anlagen der Wald auf der gesamten Fläche problemlos wieder hergestellt werden kann. Somit würde es sich um eine temporäre Rodung handeln, die weniger kostenintensiv ist.

Abstandsregelung

Der bei der Ausscheidung der Perimeter für den KRIP angenommene Abstand vom 700 m bezieht sich auf das Siedlungsgebiet und nicht auf einzelne Gebäude. In der Schweizer Gesetzgebung sind jedoch keine Mindestabstände vorgesehen. Es sollte überlegt werden, wie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte mit Einsprachen aufgrund anscheinend zu geringer Abstände zu Einzelgebäuden (Aussiedlerhöfe) umgegangen wird.

2017/046. 26. Januar 2017 2/3



Flughafen Basel-Mühlhausen

Die Kooperation Wind BL hat vor einem Jahr von einem renommierten Ingenieurbüro ein umfangreiches Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Windparks auf die Abflugregime und Radare des Flughafen Mühlhausen erstellen lassen. Fazit: Es bestehen keine relevanten Probleme für die Radare durch die geplanten Windparks. Erfahrungsgemäss kann das die Flughafenleitung bzw. die für die nationale Flugsicherheit zuständige Behörde in Paris anders sehen. Es wäre wichtig, dass die Kantone BL/BS gegenüber den Flughafenvertretern eine gemeinsame positive Stellungnahme zu den geplanten Windkraftprojekten abgeben.

Die Umweltschutz- und Energiekommission ersucht den Regierungsrat zu prüfen, wie das Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen im oben ausgeführten Sinne optimiert und möglichst beschleunigt werden kann.

2017/046. 26. Januar 2017 3/3